

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 175 (2009)

Heft: 06

Artikel: Raumsicherung gegen Rechtssicherheit?

Autor: Thomann, Eugen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumsicherung gegen Rechtssicherheit?

«Das Undenkbare denken» – dem Motto zu folgen, wird schwieriger; viel vermeintlich Undenkbares gehört mittlerweile zur Geschichte der letzten Jahrzehnte. Wenn sich die Armee auf eine «unvorstellbar» extreme Notlage vorbereitet, wo ihr zeitlich und räumlich beschränkte Verantwortung für die innere Sicherheit aufgebürdet würde, wundert das fast niemanden mehr. Hingegen kommen Fragen und Kritik von juristischer Seite.

Eugen Thomann, Redaktor ASMZ

«Operationstyp mit dem Ziel, die zivile und militärische Führungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Kontrolle des Territoriums und des Luftraums im Falle einer Bedrohung strategischen Ausmasses zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. So definiert die seit zwei Jahren gültige Ergänzung des Reglements «Operative Führung XXI» die Raumsicherung¹. Sie solle strategische Gewalt eindämmen, diene der Sicherheit der Bevölkerung wie der Handlungsfähigkeit von Bund und Kantonen, heisst es weiter². Als entfernt denkbar erscheint in der heutigen Weltlage die Annahme, schwere asymmetrische Konflikte könnten die zivilen Sicherheitsstrukturen so überfordern oder abnutzen, dass – zwecks Stabilisierung – die Armee zeitlich beschränkt für die Sicherheit bestimmter Räume sorgen müsse, damit die Polizei sich unterdessen auf Brennpunkte konzentrieren und neu gliedern könne.

Was weckt rechtliche Bedenken?

Gegen Raumsicherungsoperationen, wie sie sich in Reglementen und Übungen abzeichnen, zumal in der «DEMOEX 08» von Walenstadt, wurden verschiedene Einwände laut. Manche entpuppen sich als Teil des Versuchs, mittels Interpretation von Rechtsbegriffen – wie der angeblich in der Verfassung definierten «Verteidigung» – gegen die Armeereform zu fechten. Das führt nicht weiter.

Namentlich zwei Kenner des Sicherheitsrechtes stellten kritische Fragen³. Ihre Kritik zielt auf die Notwendigkeit des Begriffs «Raumsicherung», die fehlende formellgesetzliche Regelung, die Kompetenzverteilung, die Gesetz- und Verhältnismässigkeit militärischer Einzelakte, welche in Grundrechte von Individuen eingreifen.

Wie ist die Raumsicherung rechtlich einzuordnen?

Die Armee «verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit». So umschreibt die Bundesverfassung in Artikel 58 die beiden Aufträge, die man «Verteidigung» und «Existenzsicherung» nennt. In Raumsicherungsoperationen der geschilderten Art wachsen beide zusammen.

Zum Erfüllen der verfassungsmässigen Aufträge bereitet die Armee laut dem Reglement «Operative Führung XXI» fünf Operationstypen vor⁴:

- Existenzsicherungsoperationen
- Raumsicherungsoperationen
- Verteidigungsoperationen
- Friedensförderungsoperationen
- Informationsoperationen

Vier von diesen Operationstypen behandelt das Militärgesetz nicht. Friedensförderung bildet die Ausnahme, weil ihr eine eigene Einsatzart vorbehalten ist. Die

Raumsicherung gesetzlich regeln, hiesse, eine zweite Ausnahme schaffen. Das käme nur bei zwingenden Gründen in Betracht.

Neben dem Friedensförderungsdienst kennt das Militärgesetz⁵ die Einsatzarten des Assistenzdienstes und des Aktivdienstes. Die Ergänzung der «Operativen Führung XXI» ordnet Raumsicherung keiner Einsatzart fest zu. Sollten Verbände der Armee völlig überforderte kantonale Sicherheitsstrukturen durch Raumsicherung unterstützen müssen, so enthielte ihr Auftrag Ordnungsdienst; dazu stünden die von vielen schweren Einsätzen dezimierten Formationen der zivilen wie der militärischen Polizei nicht mehr flächendeckend bereit. Für militärischen Ordnungsdienst schreibt das Gesetz verbindlich Aktivdienst vor. Das gilt mithin auch für Raumsicherungsoperationen.⁶

Militärischen Ordnungsdienst dürfen ausser der Militärpolizei nur Truppen leisten, die mit Zustimmung des Bundesrates im Hinblick auf eine schwere Notlage dafür speziell ausgebildet und ausgerüstet wurden⁷. Das müsste vor einer Raumsicherungsoperation im Laufe der unvermeidlich mehrere Wochen währenden, auf den Einsatz bezogenen Ausbildung geschehen.

Wo liegen welche Kompetenzen?

Da Raumsicherung kaum ohne Ordnungsdienst auskommt, die Truppe sich mindestens darauf vorbereiten muss, steht das Aufgebot der Bundesversammlung zu⁸. Der Bundesrat dürfte im Hinblick auf die Dringlichkeit bereits vorbereitenden Ausbildungsdienst anordnen⁹.

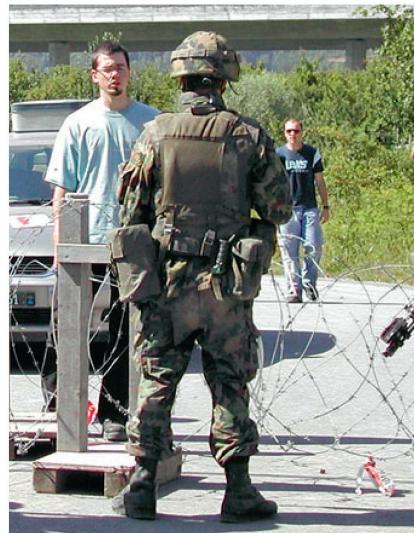
Die hier beschriebene Raumsicherungsoperation zum Stabilisieren der gefährdeten inneren Sicherheit müsste einer schlimm ausser Kontrolle geratenen Krisenlage begegnen. Sie käme nicht von einem Tag auf den anderen zu Stande, sondern als Ergebnis eines schmerhaften Prozesses, der schliesslich ein Gesuch des



heimgesuchten Kantons oder gar mehrerer Kantone zeitigte. Begleitet vom Konzert der Medien, die bereits lautstark das Zögern der Armee anprangerten, fanden Absprachen mit Bundesbehörden statt, würden Regeln des Einsatzes, Abläufe und Schnittstellen erarbeitet. Erst wenn sie weit gediehen wären, könnte der Bundesrat der Bundesversammlung seinen Antrag unterbreiten.

Das kantonale Gesuch umschrieb genau, wo die Einsatzverantwortung zeitweilig auf ein militärisches Kommando überginge. Darunter versteht die Ergänzung des Reglements «Operative Führung XXI» die «Kompetenz, über die Leistung unterstelliger oder zur Zusammenarbeit zugewiesener Mittel zu verfügen und dazu Aufträge zu erteilen»¹⁰. Wie es weiter heißt, steht diese Einsatzverantwortung grundsätzlich den zivilen Behörden zu; für eine Raumsicherungsoperation könne sie auf die Armee übergehen¹¹. Hier erweist sich der Begriff der Einsatzverantwortung als verschwommen, weil er nicht unterscheidet zwischen der operativen Einsatzverantwortung, die zeitweilig eine militärische Kommandostelle der zivilen Polizeiführung abnehmen kann, und der strategisch-politischen Einsatzverantwortung, der sich keine kantonale Regierung entsagen kann, es sei denn, sie wäre physisch ausgeschaltet.

Warum kommt so viel auf das Trennen der beiden Begriffe an? – Da der Kommandant des Grossen, mit der Raumsicherung betrauten militärischen Verbandes unter der politischen Verantwortung der kantonalen Regierung oder des zu-



Raumsicherung bedeutet Betrieb von Sperren und Checkpoints.

ständigen Regierungsmitglieds handelt,

- berichtet er dieser kantonalen Behörde und holt er deren Grundsatzentscheid ein, ungefähr wie sonst der Polizeikommandant,
- steht nichts der Anordnung entgegen, der Raumsicherungsverband wende gegenüber der Bevölkerung ziviles öffentliches Recht an, namentlich das kantonale Polizeigesetz und die Strafprozeßordnung, die Vorschriften über Zwangsmittel, Rechtsmittel und kantonale Staatshaftung eingeschlossen,
- bleibt die kantonale Exekutive im Stande, beim Auflösen von Brennpunkten im militärischen Verantwortungsraum die operative Einsatzverantwortung zu verschieben, beispielsweise für einen Grossschadenplatz oder einen besonders harten Zugriff (Geiselnahme) wieder dem kantonalen

Raumsicherung bedeutet auch Ordnungsdienst.
Bilder: Eugen Thomann



nalen Polizeikommando aufzubürden, dem die Armee nach den Regeln des subsidiären Sicherungseinsatzes Unterstützung leisten könnte,

- kann die kantonale Exekutive eingreifen, wo eine Schnittstelle nicht funktioniert oder der Armee zusätzliches ziviles Know-how zuzuführen ist, am ehesten in Gestalt polizeilicher Berater für Schwerpunktaktionen (z.B. Haussuchungen, Überwachungsaktionen oder Ordnungsdienst).

Welche Fragen harren jetzt der Antwort?

Wenn die Kompetenzen sachgerecht verteilt werden und das zivile öffentliche Recht anwendbar bleibt, verflüchtigen sich Bedenken, der Operationstyp Raumsicherung gefährde die Rechtssicherheit. Damit verklingt der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung. Gegen eine solche spricht die Notwendigkeit, Operationsverfahren der sich wandelnden Lage immer wieder anzupassen. Wer den heutigen polizeilichen Ordnungsdienst mit den Aussagen vergleicht, die vor wenigen Jahrzehnten Ordnungsdienst mit Häuserkampf oder direkt mit der Terroristenbekämpfung in einen Zusammenhang brachten, gewinnt einen Eindruck von Ausmass und Geschwindigkeit eines solchen Wandels.

Zu differenzieren bleibt reglementarisch die Einsatzverantwortung. Das eilt nicht sehr; immerhin zeichnet sich unverkennbar die Gefahr ab, dass falsche Muster eingeübt werden.

Ob der mitunter angefeindete «Raumsicherungs»-Begriff bleibt oder beispielsweise der «Stabilisierung» weicht, ändert an der Rechtslage nichts. Weiterhin leuchtet ein, dass dieser wichtige neue Operationstyp speziell zu benennen ist. ■

1 Ergänzung zur OF XXI, Anhang 2

2 Ergänzung zur OF XXI, Ziff 2.1

3 Markus H. F. Mohler in «LEGES» 2008/3, S. 437, in «Sicherheit & Recht» 2/2008, S. 77, und in «Neue Zürcher Zeitung» vom 8. 8. 2008, S. 17. – Patrick Sutter in «Sicherheit & Recht» 1/2008, S. 19

4 aufgezählt in Ergänzung zur OF XXI, Ziff 1

5 Artikel 65 MG (SR 510.10)

6 Artikel 76 MG (SR 510.10)

7 Artikel 2 der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (VOD – SR 513.71)

8 Artikel 173 der Bundesverfassung (SR 101)

9 Artikel 41 MG (SR 510.10)

10 Ergänzung zur OF XXI, Anhang 2

11 Ergänzung zur OF XXI, Kapitel 2.7, Randziffern 33 und 34